

WP 09-14 SV 51/258

Beschlussvorlage

öffentlich

Wahl der Jugendschöffinnen / Jugendschöffen für die Wahlperiode 2014 - 2018

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss 27.06.2013

Abstimmungsergebnis/se

Jugendhilfeausschuss 27.06.2013

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen als Jugendhauptschöffen/Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen/Jugendhilfsschöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 dem Amtsgericht Langenfeld vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Nein

Erläuterungen und Begründungen:

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen ist im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz (3221-IB.2) und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (IV B 2 – 6153) vom 27.08.1998 (JMBl. NW S. 257) geregelt.

Gemäß Ziffer 7.2 des Bezugserlasses hat der Präsident des Landgerichts Düsseldorf mitgeteilt, dass der Jugendhilfeausschuss 17 Jugendhauptschöffen/-schöffen und drei Jugendhilfsschöffen/-schöffen dem Amtsgericht in Langenfeld vorzuschlagen hat. Hierbei handelt es sich um die einfache Anzahl der nach Nr. 7.1 des Erlasses vom 27.08.1998 erforderlichen Zahl von Jugendhauptschöffen/-schöffen und Jugendhilfsschöffen/-schöffen. In die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendhauptschöffen/-schöffen und Jugendhilfsschöffen/-schöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen für das Amt des Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG). Es sind nur solche Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, die bereit und in der Lage sind, das Amt der Jugendschöffen/-schöffen zu übernehmen und auszuüben.

Das Schöffenamt kann nach § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur von Deutschen versehen werden. In das Amt eines Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen dürfen nicht berufen werden:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
- Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind
- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2014) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (01.01.2014) vollenden würden.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG). Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und –wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz).

Die Vorschlagsliste wird anschließend im Amt für Jugend, Schule und Sport eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der Zeitpunkt der Auslegung wird vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit öffentlich bekannt gegeben. Danach ist die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses mit evtl. Einsprüchen und einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auslegung bis zum 15.08.2013 beim Amtsgericht Langenfeld einzureichen.

Zur Erstellung einer Vorschlagsliste wurden die im Rat der Stadt vertretenen Parteien, die Kirchen und die in der Jugendarbeit tätigen Freien Verbände schriftlich um Vorschläge für die Wahl von Jugendhauptschöffen/-schöffen und Jugendhilfeschoffinnen/-schöffen gebeten. Die als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Vorschlagslisten enthalten die beim Amt für Jugend, Schule und Sport eingegangenen Vorschläge.

Horst Thiele